

Satzung

des Förderverein der Münsterlandschule
für gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche e. V.

§1 Name, Zweck & Sitz

- 1) Der Förderverein der Münsterlandschule für gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche e. V. verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gehörlosen und schwerhörigen Kinder und Jugendlichen der Münsterlandschule.
 - a) Der Verein soll dort Hilfestellung leisten, wo die gesetzlichen Möglichkeiten nicht hinreichen und schulische Mittel nicht ausreichen:
 - b) Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher der Münsterlandschule
 - c) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - d) finanzielle Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, Fahrten und Projekten
 - e) Unterstützung berufsvorbereitender Maßnahmen
 - f) Elterninformation
 - g) Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme gehörloser und schwerhöriger Kinder und ihrer spezifischen Bedürfnisse

Die Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich um die Förderung gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher bemühen, ist anzustreben.
- 3) Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen, führt den Zusatz e. V. und ist als gemeinnützig anerkannt.
- 4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 5) Sitz und Büro des Vereins ist die Münsterlandschule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Münster, Bröderichweg 45, 48159 Münster.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zahlungen im Rahmen des §3 Nr. 26 EStG sind möglich.

§5 Mitglieder

- (1) Auf schriftlichen Antrag können
 - natürliche Personen ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht
 - juristische Personen außerordentliche Mitglieder mit beratender Funktion werden.
- (2) Juristische Personen können sich durch einen von ihnen Beauftragten vertreten lassen. Der Beauftragte hat weder aktives noch passives Stimmrecht, er besitzt weder die aktive noch die passive Wahlbarkeit.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so ist gegen diese Entscheidung Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird am Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit dem Tod. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet mit deren Auflösung.

- (6) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit der Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung berufen. Sie besitzen das Stimmrecht. Eine Beitragszahlung entfällt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen dem Vorstand und der juristischen Person oder dem von ihr Beauftragten vereinbart. Er darf 15,00 Euro nicht unterschreiten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (5) Eine Rückerstattung von Beiträgen aus dem laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. die Wahl des Vorstandsbeirats,
 - g. die Wahl des Vorstandes,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer,
 - i. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Stimmabgabe eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (8) In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (9) Eine Änderung der Satzung kann durch drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder erforderlich und berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstandsbeirat soll zu den Sitzungen und Veranstaltungen des Vorstandes und des Vereins hinzugezogen werden.

- (5) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand. Der Vorstandsbeirat soll vor der Beschlussfassung gehört werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung. Belegte Barauslagen werden erstattet.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen, außerdem dann, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies fordern.
- (9) Der Schriftführer hat über jede Versammlung der Mitglieder, des Vorstandes und des Vorstandsbeirates ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes diese Aufgaben wahr.
- (10) Der Kassenwart verwaltet die Konten des Vereins und führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen. Er bereitet den Kassenbericht und den Haushaltsplan vor. Er ist dafür verantwortlich, dass Ausgaben aus dem Vereinsvermögen nur auf der Grundlage der Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder im Rahmen der laufenden Geschäfte erfolgen. Er muss den Nachweis darüber gegenüber dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern jederzeit erbringen können.

§9 Vorstandsbeirat

- (1) Der Vorstandsbeirat berät den Vorstand bei der
 - a) Durchführung der laufenden Geschäfte und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel, insbesondere über Hilfsmaßnahmen in Härtefällen.
- (2) Der Vorstandsbeirat ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

- (3) Der Vorstandsbeirat soll aus maximal fünf Mitgliedern bestehen und ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Dabei sollen zwei Mitglieder dem Lehrerkollegium, zwei Mitglieder der Elternschaft und ein Mitglied der Schulleitung angehören. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Geschäftsjahre.
- (4) Sollten auf der Mitgliederversammlung
 - a) weniger Mitglieder in den Vorstandsbeirat gewählt werden, so übernehmen die gewählten Mitglieder die Funktion des Vorstandbeirates. Die Handlungsfähigkeit des Vereins und des Vorstandes ist dadurch nicht eingeschränkt
 - b) keine Mitglieder in den Vorstandsbeirat gewählt werden, hat der Verein keinen Vorstandsbeirat. Die Handlungsfähigkeit des Vereins und des Vorstandes ist dadurch nicht eingeschränkt. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung soll dann erneut die Wahl eines Vorstandbeirates erfolgen.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§11 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin ergehen.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Verein ist aufzulösen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Grotthoff-Dahlmann-Stift, Emsdetten (Caritasverband für das Dekanat Emsdetten-Greven e. V.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zusammen als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Münster, den 08. Dezember 2014